



0018/2016

7.3.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu multipler Chemikalienunverträglichkeit

**Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Mario Borghezio (ENF),  
Gianluca Buonanno (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Hannu Takkula  
(ALDE), Dominique Martin (ENF), Zigmantas Balčytis (S&D), Edouard  
Ferrand (ENF), Dominique Bilde (ENF)**

Fristablauf: 7.6.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu multipler Chemikalienunverträglichkeit<sup>1</sup>**

1. Bei multipler Chemikalienunverträglichkeit (Multiple Chemical Sensitivity – MCS) handelt es sich um eine der schwerwiegendsten multisystemischen progressiven Erkrankungen überhaupt. Sie ist nicht heilbar und führt zu einer umfassenden physischen Behinderung, die wiederum zur Isolierung des Erkrankten führt und jeglichem Sozialleben und jeglicher Beschäftigung entgegensteht. Von MCS betroffene Personen sind kontinuierlich Unverträglichkeitssymptomen wie etwa chronischen Entzündungen, die zu Krebs und Leukämie führen, oxidativem Stress sowie neurologischen Problemen und Schwächungen des Immunsystems ausgesetzt.
2. Die Grundursachen der MCS koinzidieren damit, dass Chemikalien des Alltagsgebrauchs, beispielsweise Reinigungsmittel, Parfüm und Mikropulver, bei den betroffenen Personen bestimmte Reaktionen auslösen.
3. Laut internationalen Studien sind schätzungsweise bis zu 9 % der Weltbevölkerung von MCS betroffen.
4. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert,
  - a. den Mitgliedstaaten nahezu legen, in der Weltgesundheitsorganisation einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, MCS im Zuge der für 2017 vorgesehenen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) in diese Klassifikation aufzunehmen;
  - b. auf der Ebene der EU die Forschung, die Sensibilisierung und den Informationsaustausch in Bezug auf MCS zu fördern.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.